Verordnung über Erbschaftsteuer-Vergünstigungen.

Vom 14. April 1960

Steuervergünstigung für das in eine sozialistische Produktionsgenossenschaft eingebrachte oder dieser zur Nutzung überlassene Vermögen

§ 1

- Das in eine sozialistische Produktionsgenossen-(1) eingebrachte Vermögen ist von der Erbschaftschaft befreit. Ferner sind die Forderungen, die durch die Einbringung von Vermögen in eine sozialistische Produktionsgenossenschaft entstanden sind. der Erbschaftsteuer befreit, wenn der Erwerber (im Sinne des § 15 Erbschaftsteuergesetz) Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft ist oder nach dem Erwerb wird.
- (2) Ist bzw. wird der Erwerber Mitglied einer sozia-Produktionsgenossenschaft, listischen SO erstreckt sich die Steuerbefreiung auch auf die Teile des Vermögens, nach dem Statut der sozialistischen Produktionsgenossenschaften persönliche als Hauswirtschaft als Hausgarten genutzt werden.
- (3) War die Erbschaftsteuer auf das in Absätzen 1 und 2 bezeichnete Vermögen vor dessen Einbringung bzw. vor Eintritt des Erwerbers in eine sozialistische Produktionsgenossenschaft bereits festgesetzt, ist die noch nicht entrichtete Erbschaftsteuer zu erlassen.

§ 2

- (1) Für das einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft vertraglich zur Nutzung überlassene Vermögen wird die Erhebung der Erbschaftsteuer ausgesetzt. Die Erbschaftsteuer wird erhoben, wenn die Nutzung des Vermögens durch eine sozialistische Produktionsgenossenschaft entfällt.
- (2) Endet das Nutzungsverhältnis durch Veräußerung des im Abs. 1 bezeichneten Vermögens an den Staat oder eine sozialistische Produktionsgenossenschaft, wird Erbschaftsteuer nicht erhoben.
- (3) War die Erbschaftsteuer für das im Abs. 1 bezeichnete Vermögen» vor der Übernahme der Nutzung durch eine sozialistische Produktionsgenossenschaft bereits festgesetzt, ist die noch nicht entrichtete Erbschaftsteuer zinslos zu stunden. Dieser Betrag ist zu erlassen, wenn eine Veräußerung entsprechend Abs. 2 erfolgt. §

§ 3

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende Erbschaftsteuerschulden, die sich auf steuervergünstigte Erwerbe nach den §§ 1 und 2 gründen, sind entsprechend §§ 1 und 2 zu erlassen bzw. nicht einzuziehen.

§ 4

Steuervergünstigung für den Erwerb eines Kommissionshandelsgeschäftes

Das zu einem Kommissionshandelsgeschäft gehörende Betriebsvermögen ist mit Ausnahme der Betriebsgrundstücke von der Erbschaftsteuer befreit, wenn der Erwerber das Kommissionshandelsgeschäft fortführt.

Behandlung von Schulden und Lasten, Wertermittlung und Zusammenrechnung

§ 5

Schulden und Lasten, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem in den §§ 1 bis 4 bezeichneten steuervergünstigten Vermögen stehen, können bei der Ermittlung des übrigen steuerpflichtigen Vermögens nicht abgesetzt werden.

der Erbschaftsteuer Bei der Erhebung gemäß Abs. 1 ist für die Wertermittlung des der Erbschaftunterliegenden Vermögens der Zeitpunkt Veräußerung bzw. des Wegfalls der Nutzung durch eine Produktionsgenossenschaft sozialistische maßgebend. Die Erbschaftsteuer ist gesondert zu berechnen; Zusammenrechnungen gemäß § 13 Erbschaftsteuergesetz erfolgen nicht.

Schlußbestimmungen

§ 7

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. April 1960

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister der Finanzen

Rau Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates Rumpf

Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Wahl der Richter der Kreisund Bezirksgerichte durch die örtlichen Volksvertretungen.

Vom 24. März 1960

Auf Grund des § 13 des Gesetzes vom 1. Oktober 1959 über die Wahl der Richter der Kreis- und Bezirksgerichte durch die örtlichen Volksvertretungen 751) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen Räte sowie in Übereinmit dem Nationalrat der Nationalen Deutschland demokratischen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes gendes bestimmt:

§ 1

Die Wahl der Richter der Kreis- und Bezirksgerichte findet entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 24. März 1960 in der Zeit vom 15. Oktober 1960 bis zum 30. November 1960 statt.

§ 2

Die Wahlperiode der gewählten Richter beginnt am 1. Dezember 1960 und endet am 30. November 1963, jedoch spätestens mit der Neuwahl.

§ 3

(1) Dem zentralen Wahlausschuß gehören an: der Minister der Justiz als Vorsitzender, der Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen Räte als Stellvertreter des Vorsitzenden,